

theilung ihrer That die bei Art. 3. bemerkte Ausnahmebestimmung zu statten kommt, was gegenwärtig nicht der Fall ist.

Der Deputation erschien zwar anfänglich die Bestimmung unter a. nicht unbedenklich, zumal da dergleichen, von Ausländern im Auslande gegen sächsische Staatsangehörige verübte, Verbrechen ohne Zweifel in der Mehrzahl denen angehören werden, welche gegen sächsische Unterthanen während ihrer Anwesenheit im Auslande und bei ihrem Zusammentreffen mit dem Verbrecher daselbst begangen werden. Da jedoch auch in einem solchen Falle, Inhalts des ersten Abschnittes des Art. 4. (neuer Fassung), gegen den Verbrecher in Sachsen die Untersuchung angestellt werden kann, wenn sie vom Justizministerium angeordnet wird und die Herren Regierungscommissarien erklärten, daß vorkommenden Falls eine solche ministerielle Anordnung auf Antrag des verletzten sächsischen Unterthans niemals werde abgeschlagen werden, sobald es sich nur irgend darum handle, die Rechte sächsischer Unterthanen zu schützen, (indem eben deshalb im Eingang des gedachten Art. 4. die Befugniß des Justizministeriums, die Untersuchung gegen die daselbst gedachten Ausländer anzuordnen, vorbehalten worden sei) die Fälle unter 1. und 2. aber nur als solche ausgehoben worden, in denen Seiten der Unterbehörden sofort eingegriffen und mit der Untersuchung begonnen werden könne und solle; so erachtete die Deputation ihr Bedenken hinlänglich beseitiget.

Die Bestimmung unter 1. enthält übrigens auch eine Erweiterung des Art. 4. des Criminalgesetzbuchs, da nach diesem, wenn von Ausländern im Auslande „gegen inländische Behörden“ ein Verbrechen begangen worden, der Ausländer nur auf vorgängige Anordnung des Justizministeriums zur Untersuchung gezogen werden kann, während es deren nach dem Art. 4. der neuen Fassung in diesem Falle nicht bedarf. Diese Erweiterung fand die Deputation unbedenklich.

Wenn aber im Art. 4. neuer Fassung, wie aus Vergleichung desselben mit Art. 4. des Criminalgesetzbuchs hervorgeht, in ersterem die, in dem letztern enthaltene, Bestimmung fehlt, daß wegen Verbrechen, die von Ausländern im Auslande gegen das Oberhaupt des sächsischen Staates begangen worden sind, eine Anordnung des Justizministeriums zu Anstellung der Untersuchung nicht erforderlich sei, — eine Bestimmung, die sich allerdings auch in dem ursprünglichen Art. 4. des Entwurfs vorfand, — so ist daraus nicht der gänzliche Wegfall derselben zu folgern; dieselbe ist vielmehr auch nach dem Strafgesetzbuch, da dieses in dem Art. 4. (neuer Fassung) ausdrücklich den Wegfall einer ministeriellen Anordnung der Untersuchung in dem Falle vorschreibt, wenn das